

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06

BAGÜS-WVO-00

BAGÜS SGB XII 92

Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGÜS im Internet: www.bagues.de

10.12.2008

Mitglieder-Info Nr. 90/2008

Erstattung von Kosten für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hat am 09.12.2008 über die dort noch anhängigen Verfahren aus Bayern über die Erstattung von Kosten für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe entschieden und durch Medieninformation Nr. 55/08 (s. Anlage) berichtet.

Integraler Bestandteil der Sachleistung sei nach Ausführung des Gerichtes auch ein in der Werkstatt anzubietendes Mittagessen, weil es unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Menschen zur Sicherung des Maßnahmeerfolges erforderlich sei. Das Gericht ist zu dem Schluss gekommen, dass der behinderte Mensch die von ihm gegenüber der Werkstatt für behinderte Menschen übernommenen Kosten für ein Mittagessen, dessen Übernahme der Sozialhilfeträger abgelehnt hat, insoweit erstattet verlangen, als diese Kosten die im Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt enthaltenen Kosten für ein Mittagessen übersteigen.

Zwar liegt die Urteilsbegründung noch nicht vor und wird sicherlich von den Sozialhilfeträgern mit Interesse auszuwerten sein, beachtlich erscheint mir allerdings, dass in den Hinweisen zur Rechtslage auf § 33 SGB IX Bezug genommen wird. Damit

macht wieder einmal das BSG deutlich, dass die Vorschriften des SGB IX auch für die Sozialhilfeträger stärker als in der Vergangenheit zu beachten sein werden.

Über die konkreten Auswirkungen dieses Urteils und Konsequenzen für die Sozialhilfeträger wird sich der zuständige FA II zum gegebenen Zeitpunkt beschäftigen.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke